

Satzung

der Sozialistischen Jugend - Die Falken, Landesverband Brandenburg
in der Fassung vom 08.11.2020

§ 1

Name, Zeichen und Bereich der Satzung

Wir sind die „Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken (SJD-Die Falken), Landesverband Brandenburg“. Der Bereich des Landesverbandes erstreckt sich über das Gebiet des Landes Brandenburg.

Sitz des Landesverbandes ist Potsdam.

Unser Zeichen ist der Rote Falke.

Unser Gruß ist „Freundschaft“.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband.

Ziel des Verbandes ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf sozialistischer Grundlage zu fördern. Der Verband will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der offenen Jugendarbeit sowie der internationalen Jugendbildung im Sinne der Verbandsarbeit der „Sozialistische Jugend Deutschlands Die Falken" erfüllt.

Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11, Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

- außerschulische, politische Jugendbildung,
- Jugendarbeit in Sport und Spiel,
- arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit,

- Jugendberatung und Elternarbeit
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden Verwaltungen.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen vermitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

Alle Menschen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion können vom sechsten Lebensjahr an Mitglied werden. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem auf dessen Antrag durch die jeweils zuständige unterste Gliederung das Mitgliedsbuch des Verbandes ausgehändigt wurde.

Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Arbeitsringen an:

den „Falken“ von 6 - 14 Jahren,

der „Sozialistischen Jugend“ von 15 Jahren ab.

Wahlrecht

- a) das aktive Wahlrecht der Mitglieder mit dem 7. Lebensjahr (6 Jahre).
- b) das passive Wahlrecht der Mitglieder für Organe der Gliederungen ab Ort- und Stadtverbände beginnt mit dem 15. Lebensjahr (14 Jahre).

die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verband

Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften aus der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen, kann

- a) auf Erteilung einer Rüge,
 - b) auf Aberkennung von bestimmten Funktionen das Verbot, binnen eines bestimmten Zeitraumes, der höchstens sechs Monate betragen darf, neue Funktionen zu übernehmen,
 - c) auf die Aberkennung der Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der Mitgliedschaft bestehen bleiben,
 - d) auf Ausschluss aus dem Verband
- erkannt werden.

Das Verbandsordnungsverfahren unseres Bundesverbandes findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Beitragsleistungen

Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Landes- bzw. Bundesvorstand abzuführen ist, wird von der Bundeskonferenz festgelegt. Die Beiträge erhebende Gliederung erhält einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe von der Landeskonferenz festgelegt wird. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

Für alle Mitglieder (Falken und SJ) wird eine einheitliche „internationale Marke“ erhoben. Die Höhe der „internationalen Marke“ beschließt die Bundeskonferenz.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von „Internationalen Marken“ dürfen nur Verwendung finden für:

- Beiträge für internationale Organisationen (IUSY, IFM)
- zur Unterstützung von internationalen Organisationen,
- für Solidaritätsaktionen der internationalen Arbeit.

Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Leistung von Förderbeiträgen allein berechtigt nicht zur ideellen oder organisatorischen Einflussnahme auf den Verband.

§ 5

Gliederungen

Gliederungen des Verbandes sind:

- a) die Orts- und Stadtverbände,
- b) die Kreisverbände

Neu- und Umbildungen von Kreisverbänden bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.

Orts- und Stadtverbände:

Die Mitglieder, die Gruppen der verschiedenen Altersstufen und die speziellen Arbeitsgemeinschaften eines Ortes werden zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu einem Orts- bzw. Stadtverband zusammengefasst.

Kreisverbände:

Orts- und Stadtverbände, die das Gebiet eines Kreises umfassen, können sich Kreisverbände nennen. Mehrere Ortsverbände eines Kreises können Kreisverbände bilden.

Die Vorstände aller Gliederungen sollen bestehen aus: - der*dem 1. Vorsitzenden oder aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen mindestens eine nicht männlich ist, - den Leiter*innen der Arbeitsringe.

Die Vorstände der Gliederungen und die Leiter*innen der Gruppen und der speziellen Arbeitsgemeinschaften werden nach demokratischen Prinzipien gewählt.

Das Nähere bestimmen die Satzungen der Gliederungen.

§ 6

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- 1) die Landeskonzferenz,
- 2) der Landesausschuss,
- 3) der Landesvorstand,

4) der Landeskontrollkommission.

1. Die Landeskonferenz

Die Landeskonferenz ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie besteht aus einer Mindestzahl stimmberechtigter Delegierter, die nach Festlegung durch die jeweiligen Konferenzen in den Orts-, Stadt und Kreisverbänden zu wählen sind.

Die Mindestzahl stimmberechtigter Delegierter zur Landeskonferenz wird vom Landesausschuss festgelegt.

Nach dem „d'Hondtschen Verfahren“ verteilt der Landesausschuss die Mandate zur Landeskonferenz. Hierbei werden die Beitragsleistungen der Orts-, Satdt- und Kreisverbände zugrunde gelegt, die in den beiden dem Konferenzjahr vorausgegangenen Kalenderjahren an das Landessekretariat abgeführt worden sind. Die Endabrechnung und Bezahlung der Beitragsmarken muss für jedes Jahr einzeln erfolgen. Der endgültige Abrechnungstermin für das jeweils abgelaufene Jahr ist der 31. März des darauffolgenden Jahres. Erfolgt die Abrechnung und Bezahlung nicht termingerecht, wird das entsprechende Jahr bei der Berechnung der Mandatsverteilung nicht berücksichtigt. Im Jahr der Landeskonferenz kann der Landesausschuss wegen der notwendigen Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen den Abrechnungstermin vorverlegen.

Alle Orts-, Stadt- und Kreisverbände, die sich nicht aus mehreren Ortsverbänden zusammensetzen, erhalten ein Mindestmandat. Im Jahr der Landeskonferenz neugegründeten Orts-, Stadt- und Kreisverbänden kann der vor der Konferenz stattfindende Landesausschuss ein Mindestmandat zuerkennen.

Kreisverbände, die sich aus mehreren Ortsverbänden zusammensetzen, dürfen Gastdelegierte entsenden.

Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Orts-, Satdt- und Kreisvorsitzenden, die Mitglieder der Landeskontrollkommission sowie die Landessekretär*innen nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil.

Antragsberechtigt für die Landeskonferenz sind die Konferenzen und Vorstände der Gliederungen sowie Organe des Verbandes.

Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Landeskonferenz gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Die Landeskonferenz nimmt die Berichte des Landesvorstandes, der Landeskontrollkommission und des Landesschiedsgerichtes entgegen.

Sie wählt in geheimer Wahl den Landesvorstand und die Landeskontrollkommission und beschließt über die vorliegenden Anträge.

Die Landeskonzferenz wird alle zwei Jahre vom Landesvorstand einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz muss eine Frist von sechs Wochen liegen. Anträge zur Landeskonzferenz sind mindestens drei Wochen vor Konferenzbeginn dem Landesvorstand einzureichen und von diesem, zusammen mit den Arbeitsberichten des Landesvorstandes und der Landeskonztrellkommission, mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn den Orts-, Stadt- und Kreisverbänden bekanntzugeben. Die Geschäftsordnung der Konferenz kann Ausnahmen von Antragsfristen vorsehen.

Eine außerordentliche Landeskonzferenz muss der Landesvorstand

- a) auf Beschluss einer einfachen Mehrheit des Landesausschusses,
- b) auf Beschluss einer 2/3-Mehrheit des Landesvorstandes,
- c) auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Landeskonztrellkommission,
- d) auf Antrag von 2/5 der Orts-, Stadt- und Kreisverbände

unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Zwischen Einberufung und Zusammenkunft der Konferenz müssen mindestens sechs Wochen und dürfen höchstens acht Wochen liegen. Für die außerordentliche Landeskonzferenz verringern die vorgesehenen Antragsfristen um die Hälfte.

Mit Ausnahme der Neuwahl von Landesvorstand und Landeskonztrellkommission hat die außerordentliche Landeskonzferenz alle Aufgaben und Befugnisse einer ordentlichen Landeskonzferenz. Die außerordentliche Landeskonzferenz kann sich mit 2/3-Mehrheit in eine ordentliche umwandeln. Die nächste ordentliche Konferenz ist dann erst nach zwei Jahren einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Landeskonzferenz die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

2. Landesausschuss

Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und je einem Delegierten der Orts-, Stadt- und Kreisverbände (gemäß § 6.1) oder in deren Verhinderungsfalle der gewählte Vertreter*innen. Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand einberufen und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Landesausschuss muss auf Antrag von 1/4 seiner Mitglieder oder aufgrund eines von der Mehrheit aller Landeskonztrellkommissionsmitglieder gefassten Beschlusses vom Landesvorstand einberufen werden.

Der Landesausschuss trifft Entscheidungen von weittragender Bedeutung im Rahmen der

Landeskonferenz aufgestellten Beschlüsse und Richtlinien.

Der Landesausschuss wählt die Landessekretär*innen, die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes und nimmt auch die Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes und für die Landeskontrollkommission vor.

Bei den Ergänzungswahlen für die Landeskontrollkommission haben die Landesvorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Die Vorsitzenden der Landeskontrollkommission und des Landesschiedsgerichts nehmen beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil.

3. Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

Dem*der Landesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, von denen mindestens eine nicht männlich ist,

dem*der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden des SJ-Rings,

dem*der stellvertretenden Landesvorsitzenden gleichzeitigen Vorsitzenden des Falken-Rings,

Fachreferent*innen, deren Zahl und Aufgabengebiete auf der Landeskonferenz vorher festgelegt werden,

Beisitzer*innen für den SJ-Ring,

Beisitzer*innen für den Falken-Ring.

Die Zahl der Fachreferent*innen darf nicht die Zahl der Hälfte der Beisitzer*innen beider Ringe überschreiten.

Der Landesvorstand kann Mitglieder oder Fördermitglieder in den Vorstand kooptieren, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Vor den Wahlen zum Landesvorstand entscheidet die Landeskonferenz in geheimer Abstimmung ob nachfolgend ein*e Landesvorsitzende*r oder zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, von denen mindestens eine nicht männlich ist, gewählt werden.

Wahl eines*r Landesvorsitzenden:

Bei der Wahl eines*r Landesvorsitzenden ist der*die Kandidat*in gewählt, der*die mehr als die Hälfte der gegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein*e Kandidat*in diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die relative Mehrheit

Wahl von zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, von denen mindestens eine nicht männlich ist: Die zwei Landesvorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt. Jede*r Delegierte*r kann auf einer Liste zwei Stimmen vergeben, die auf zwei unterschiedliche Kandidat*innen verteilt werden müssen. Als Landesvorsitzende ist die Kandidatin* mit den meisten Stimmen und der absoluten Mehrheit gewählt. Bei der Wahl für den nicht geschlechtlichen Vorsitz ist die Person mit den meisten Stimmen und der absoluten Mehrheit gewählt. Eine Selbstzuordnung der Geschlechtsidentität der Kandidat*innen erfolgt vor der Wahl. Erreicht kein*e Kandidat*in diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die relative Mehrheit.

Die stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden der Arbeitsringe und die Fachreferent*innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer*innen für die Arbeitsringe werden in besonderen Wahlgängen je Ring in Gruppen gewählt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

die Führung des Verbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Landeskonzferenz, Weiterentwicklung der geistigen Grundlagen der Arbeit, Aufstellung eines Haushaltsplanes, Führung der Kassengeschäfte und die Einberufung der Landeskonzferenzen.

Der*die Landesvorsitzende vertritt oder die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verband nach innen und außen. Wenn zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende gewählt wurden dürfen diese für Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils alleine Handeln. Für nicht zur laufenden Verwaltung gehörende Geschäfte vertreten die Landesvorsitzenden den Verband gemeinsam handelnd. Zur laufenden Verwaltung gehören insbesondere nicht der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen, die Aufnahme oder Ausgabe von Krediten. Er*Sie ist oder sie sind Treuhänder*in des gesamten Verbandsvermögens und ermächtigt, alle den Verband zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Der*die Landesvorsitzende oder die zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden und die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden der Arbeitsringe bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind:

organisatorische und finanzielle Geschäfte von für den Landesverband nicht weitreichender Bedeutung und Entscheidungen in Dringlichkeitsfällen, die eine ordnungsgemäße Einberufung des Landesvorstandes nicht zulassen.

Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Landesvorstand zur abschließenden Beratung vorzulegen.

Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Landeskonzferenz und des Landesausschusses gebunden. Er ist berechtigt, jederzeit die gesamte Tätigkeit aller Untergliederungen zu prüfen und zu deren Zusammenkünften beratende Vertreter zu entsenden. Der Landesvorstand hat auch zwischen den Sitzungen des Landesausschusses gegenüber den Mitgliedern dieses Gremiums eine Pflicht zur umfassenden Information.

4. Die Landeskonzrollkommission

Die Landeskonzrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.

Alle Beschäftigten beim Landesvorstand oder den mit ihm verbundenen Zweckeinrichtungen können nicht als Mitglied der Landeskonzrollkommission gewählt werden. Die Mitglieder der Landeskonzrollkommission wählt aus ihrer Mitte den*die Vorsitzende/ Vorsitzenden und seinen*ihre Stellvertreter*in.

Die Landeskonzrollkommission hat über die Einhaltung der Satzung und über die Durchführung der von der Landeskonzferenz und dem Landesausschuss gefassten Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung hat die Landeskonzrollkommission den Landesausschuss anzurufen, dessen Entscheidung bis zur nächsten Landeskonzferenz Gültigkeit hat. Bei solchen Abstimmungen haben die Mitglieder des Landesvorstandes kein Stimmrecht.

Die Landeskonzrollkommission hat laufend die Geschäftsführung zu kontrollieren.

Alle Organe und Gliederungen des Verbandes sind der Landeskonzrollkommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Der Landesvorstand ist verpflichtet, zu dem von der Landeskonzrollkommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen. Die Landeskonzrollkommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Landesvorstand. Vom Ergebnis der Beratungen sind die davon Betroffenen zu unterrichten.

Auf Antrag der Landeskonzrollkommission oder des Landesvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Auf Verlangen ist der Landeskontrollkommission die Möglichkeit zu geben, den Landesausschuss zwischen den Konferenzen über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

Alle Landesorgane und die Organe der Gliederungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach ordentlicher Einladung bei den jeweiligen Tagungen anwesend sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung oder den Satzungen der Untergliederungen ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten der Landeskongress. Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann entschieden werden, wenn sie den Delegierten unter Wahrung der ordentlichen Antragsfristen vor den jeweiligen Konferenzen zugegangen sind.

§ 8

Vermögen und Inventar

Alle Gegenstände und Rechte, die für die Organisation erworben werden, sind Eigentum des Verbandes. Die Gliederungen verfügen über das von ihnen für die Organisation erworbene Eigentum.

Alle Gliederungen des Verbandes sind dem Landesvorstand gegenüber auf Anforderung verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen.

Bei Auflösung einer Gliederung fällt das Verfügungsrecht der nächsthöheren Gliederung zu.

§ 9

Gemeinnützigkeit

Unser Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, besonders durch die Förderung der Jugendpflege.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken unserer Verbandsarbeit fremd sind oder auch durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Schlussbemerkung

Die Satzung der Gliederungen des Verbandes dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Landessatzung maßgebend. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung der Orts-, Stadt- und Kreisverbände ist die Landeskontrollkommission anzurufen. Ihre Entscheidung kann vor dem Landesausschuss angefochten werden.

Stehen Teile dieser Satzung der Bundessatzung entgegen, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung. In einem solchen Fall wird jedoch nicht die ganze Satzung ungültig, sondern nur der entsprechende Abschnitt.

§ 12

Selbstauflösung und Auflösung

Die Selbstauflösung kann nur auf einer Landeskonzferenz mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fallen das Vermögen und das Inventar dem Bundesverband der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken, mit Sitz in Berlin, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Potsdam, den 1. Dezember 1990

letztmalig geändert auf der ordentlichen Landeskonzferenz am 8. November 2020 in Werneuchen